

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Limeshain

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain am 5. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr¹ 2019 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.289.188 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.779.039 EUR
mit einem Saldo von	510.149 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Überschuss von	0 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen	11.905.013 EUR
und Auszahlungen	10.704.017 EUR
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.200.996 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.594.120 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	587.700 EUR
mit einem Saldo von	1.006.420 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	237.318 EUR
mit einem Saldo von	237.318 EUR
ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von festgesetzt.	1.970.098 EUR

¹ Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre sind die einzelnen Jahresbeträge anzugeben.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1,5 Millionen EUR festgesetzt.

§ 5²

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern gelten für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt (Hebesatzsatzung vom 14.11.2018):

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 360 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 420 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen, sind gem. § 20 (1) GemHVO, gegenseitig deckungsfähig.

Für die sachlich zusammenhängenden Aufwendungen wird gem. § 20 (2) GemHVO je ein Deckungskreis horizontal über alle Budgets mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit gebildet.

Horizontale Deckungskreise werden gebildet für:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Bewirtschaftung gemeindlicher Gebäude
- Instandhaltung gemeindlicher Gebäude
- Telefonkosten
- Wartungskosten (EDV)
- Versicherungsbeiträge (Haftpflicht)

² Bei Festlegung der Hebesätze im Rahmen einer gesonderten Satzung nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz ist in der Haushaltssatzung hierauf und auf die nachrichtliche Bedeutung der Angabe im Rahmen der Haushaltssatzung hinzuweisen.

Gemeinde Limeshain

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können gem. §20 (5) GemHVO zu Gunsten von Investitionsauszahlungen innerhalb des Budgets (einseitig) verwendet werden.

Zahlungswirksame, zweckgebundene Mehrerträge können gem. § 19 (2) GemHVO innerhalb eines Produktes für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Die entstehenden Mehraufwendungen gelten gem. § 19 (3) GemHVO nicht als überplanmäßige Aufwendungen. Gleiches gilt für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen.

Der Gemeindevorstand wird im Zuge der Verbesserung der Haushaltssystematik ermächtigt, zusätzliche Produkte, Produktkonten und Deckungskreise einzurichten, wenn dadurch das Haushaltsvolumen nicht verändert wird.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 HGO liegen vor, wenn sie im Einzelfall im Ergebnishaushalt 10.000 EUR beziehungsweise im Finanzhaushalt 10.000 EUR überschreiten.

Limeshain, den 5. Februar 2019

Der Gemeindevorstand




Bürgermeister
Ludwig
Unterschrift

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Limeshain (Wetteraukreis) für das Haushaltsjahr 2019

1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile.

Die nach § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung in § 4 ist mit Schreiben vom 02.04.2019 erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain (Wetteraukreis) in ihrer Sitzung am 05.02.2019 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 ist hinsichtlich der in § 4 getroffenen Festsetzung genehmigungspflichtig.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

Aufgrund des § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Genehmigung für die Aufnahme von Kassenkrediten, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von

1.500.000,00 €

(in Worten Eine Million fünfhunderttausend Euro)

erteilt.

02.04.19

gez.Landrat

2. Gemäß § 97 Abs. 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) liegt der Haushaltsplan 2019 zur Einsichtnahme vom 23.04.2019 bis 10.05.2019 im Rathaus, Am Zentrum 2, 63694 Limeshain, Zimmer 3, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

63694 Limeshain, den 15. April 2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Limeshain



i.A
-Köhler-